

Ausschussdrucksache

(22.05.24)

Inhalt:

E-Mail Universität Rostock vom 22.05.2024

hier:

Stellungnahme zur Anhörung

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes

- Drs. 8/3600 -

Behnke, Jana

Von: Studentischer Prorektor <sp@uni-rostock.de>
Gesendet: Mittwoch, 22. Mai 2024 11:00
An: - pa7mail (Bildungsausschuss)
Cc: Thomsen, Katrin
Betreff: AW: Einladung zur Öffentlichen Anhörung - Lehrerbildungsgesetz
Anlagen: Stellungnahme_LBG_Döscher.pdf

Sehr geehrte Frau Bahnke,

anbei erhalten Sie meine Stellungnahme. Ich werde an der Anhörung teilnehmen. Wenn es möglich ist, würde ich mich freuen, auch die weiteren Stellungnahmen der anderen Sachverständigen lesen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Janne Döscher

Janne Döscher (Pronomen: er/ihm)
Studentischer Prorektor

Universität Rostock
Universitätsplatz 1
18055 Rostock
Tel.: +49 381 498 5607 (Weiterleitung aktiv)
Email: sp@uni-rostock.de
Web: <https://www.uni-rostock.de>

Die Geschlechtsidentität von Menschen ist weder aus dem Aussehen noch aus dem Namen verlässlich abzuleiten. Gerne können Sie mir mitteilen, wie ich Sie ansprechen soll.

Von: Behnke, Jana <jana.behnke@landtag-mv.de> im Auftrag von - pa7mail (Bildungsausschuss) <bildungsausschuss@landtag-mv.de>
Gesendet: Dienstag, 30. April 2024 12:47:12
An: Studentischer Prorektor
Cc: Thomsen, Katrin
Betreff: Einladung zur Öffentlichen Anhörung - Lehrerbildungsgesetz

Achtung! Externe E-Mail: Klicken Sie erst dann auf Links und Anhänge, nachdem Sie die Vertrauenswürdigkeit der Absenderadresse geprüft haben.

Sehr geehrter Herr Döscher,

beigefügt erhalten Sie die o.g. Einladung zur Anhörung.

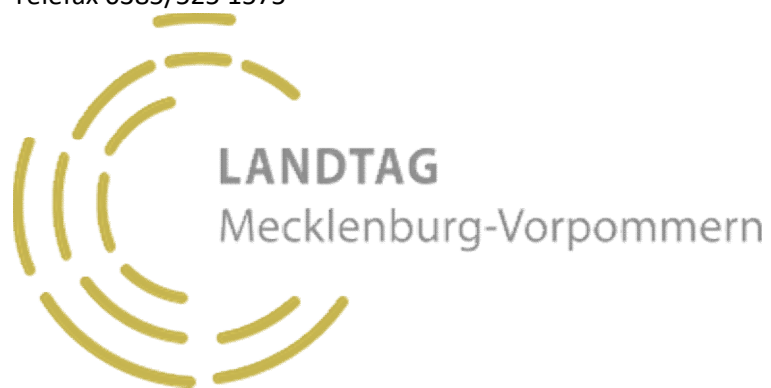
Freundliche Grüße

Im Auftrag

Jana Behnke

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Bürosachbearbeiterin im Sekretariat des Ausschusses für Bildung und Kindertagesförderung
Lennéstraße 1, Schloss Schwerin

19053 Schwerin
Telefon 0385/525 1571
Telefax 0385/525 1575



Anhörung zum Ersten Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Bildung und Kindertagesförderung,

—
vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung als Sachverständiger zum Ersten Gesetzesentwurf des Lehrkräftebildungsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen. Meine schriftliche Stellungnahme bezieht sich auf die für Studierende relevanten Themen.

Beantwortung des Fragenkatalogs

Bereich „Allgemein“

Frage 1: Wie bewerten Sie den Gesetzesentwurf?

Der Gesetzesentwurf bietet durchaus Potenzial. Die Strukturierung des Seiteneinstieges ist zu befürworten. Auch zentrale Punkte der Qualifikation sind ein wichtiger Bestandteil des Entwurfes. Die Beibehaltung der Länge des Referendariats ist wichtig und richtig. Der Entwurf lässt allerdings gewisse Punkte außer Acht. Es wird nicht von einer notwendigen curricularen Modellierung gesprochen, unter welcher man eine Verkürzung begründen könnte. Auch fehlen abgestimmte Impulse zur Verbesserung der ersten und zweiten Phase. Die Trennung des Entwurfes in die erste Phase ist aus meiner Sicht nicht gut, weil eine signifikante Reform der ersten Phase auch gleichzeitig mit der zweiten Phase erfolgen sollte. Auch gab es im Vorfeld kritische Töne zur Reform, die teilweise aufgenommen wurden. Die Frage ist dabei nur: Wurde der Entwurf mit den zentralen Akteur*innen erstellt, um möglichst viele Verbesserungen vorzunehmen? Alle Punkte werden in der nachfolgenden Stellungnahme ausführlich erläutert.

Bereich „Vorbereitungsdienst“

Frage 2: Wie bewerten Sie die veränderte Regelung zum Referendariat, insbesondere zu den Möglichkeiten der Verkürzung?

Die Regelungen für eine Verkürzung sind in keinem Falle positiv zu bewerten. Es werden hier Regelungen getroffen, die aus der qualitativen Sicht der Lehramtsausbildung nicht nachvollziehbar sind. Die Möglichkeit der Verkürzung ist eine quantitative Maßnahme, um schneller mehr ausgebildete Lehrkräfte zu erhalten. Das Problem bei den Regelungen, insbesondere aus § 12 Abs. 1, ist, dass sie der Einheit der Lehrkräftebildung widersprechen. Die Anrechenbarkeit von schulpraktischen Ausbildungsanteilen aus dem Studium liegt bei allen

Studierenden vor. Alle Studierenden haben erfolgreich die Modulprüfungen erfüllt, damit ist es eine quasi Reduzierung der allgemeinen Länge des Referendariats. Diese ist nicht nachzuvollziehen, da die schulpraktischen Ausbildungsinhalte des Studiums einen anderen Zweck in der Lehrkräftebildung erfüllen, als sie im Referendariat vorgesehen sind. Somit werden Inhalte aus zwei unterschiedlichen Phasen der Lehrkräftebildung gleichgesetzt. Das ergibt aus meiner Sicht keinen Sinn. Die weitere Möglichkeit der Anrechenbarkeit von berufspraktischen Tätigkeiten würde Sinn ergeben, wenn es eine nachvollziehbare Erklärung geben würde. In der Erklärung zum Gesetzesentwurf auf Seite 19, zu Nummer 13 wird die Regelung damit begründet, dass die Tätigkeit als Vertretungslehrkraft mit den Tätigkeiten im Vorbereitungsdienst vergleichbar ist. Diese Generalisierung ist nichtzutreffend und ist eine realitätsferne Aussage. In individuellen Fällen kann die berufspraktische Tätigkeit vielleicht angerechnet werden, aber wer prüft, dass die Tätigkeit in Art und Umfang dem Unterricht im Vorbereitungsdienst entspricht? Dabei geht es um die qualitative Bewertung der Tätigkeit, die nachgewiesen werden muss. Diese Nachweise können allerdings nicht einschätzen, ob eine Verkürzung qualitativ sinnvoll wäre oder nicht. Dafür ist die Struktur in Bezug auf Vertretungslehrkräfte zu schlecht institutionalisiert. Weiterhin möchte ich ein Szenario aufmachen: Ich stelle einen Antrag auf Verkürzung aufgrund der Tätigkeit als Vertretungslehrkraft genau 8 Wochen (2 Monate) nach Beginn meines Vorbereitungsdienstes. Dann wird im bürokratischen Tempo darüber entschieden, dass ich auf 12 Monate verkürzen kann. Das wirft die ganze Struktur des Referendariats über den Haufen oder zeigt, dass das Referendariat keine Struktur besitzt. Beides fatale Signale.

Die Regelungen der Verkürzung insbesondere nach Absatz 1 sollten nicht Teil des beschlossenen Gesetzes sein. Die Regelung zur Anrechenbarkeit von berufspraktischen Tätigkeiten ist bereits Teil des Gesetzes und wird zurecht sehr wenig in Anspruch genommen. Daher kann auch dort eine Streichung erfolgen, um eine Struktur im Referendariat zu etablieren.

Frage 3: Stellt diese Regelung einen Anreiz dar, um bereits während des Studiums als Vertretungslehrkraft zu arbeiten? Besteht hierdurch die Gefahr der Ausbeutung?

Diese Regelungen könnte bei einigen wenigen einen Anreiz dafür geben, aber dafür ist sie zu unbekannt. Und die gegenwärtige geringe Inanspruchnahme zeigt, dass die Referendar*innen keinen Bedarf der Verkürzung sehen. Aus meiner Sicht wird es keinen signifikanten Anreiz erzeugen, da die Gründe als Vertretungslehrkraft andere sind.

Die Tätigkeit als Vertretungslehrkraft hat Vor- und Nachteile, die eng miteinander verwoben sind. Vorteile: Um Geld zu verdienen wird eine Tätigkeit aufgenommen, die möglicherweise positive Berufserfahrung liefert. D.h. es findet eine optimale Begleitung in der Schule statt, die Inhalte werden aktiv reflektiert und können die Inhalte des Studiums praktisch ergänzen. Das kombiniert den monetären mit einem zusätzlichen qualitativen Effekt. Es soll nicht heißen, dass es für ein qualitativ hochwertiges Studium notwendig ist, neben dem Studium als Vertretungslehrkraft zu arbeiten.

Nachteile: Neben einem Vollzeitstudium muss eine anspruchsvolle Tätigkeit übernommen werden, die aus Erfahrung von Kommiliton*innen auch das Studium beeinträchtigen kann. Die erlebte Praxis wird nicht durch eine qualifizierte Lehrkraft begleitet und nicht reflektiert. Die Tätigkeit wird allein zur kurzfristigen Unterrichtsabdeckung genutzt.

Generell muss man bei dem Thema differenziert vorgehen. Es gibt positive Erlebnisse von Studierenden in Bezug auf ihre Tätigkeit als Vertretungslehrkraft. Aber es gibt ebenso negative Berichte und die Vorgaben aus dem Ministerium spiegeln nicht die Realität wider. Nach sehr langer Suche konnte man die geltende Verwaltungsvorschrift für die Tätigkeit finden. Allein dieser Sachverhalt ist erschreckend, da nach dem Auslaufen der Programme im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie scheinbar keine umfassende Informationsseite existiert. Dann regelt die Verwaltungsvorschrift im negativen Sinne zu wenig Details. Dadurch entstehen in der Tätigkeit vor Ort einzelne signifikante Probleme:

1. Einsatz an den Schulen: Studierende übernehmen teils kurzfristig ausfallenden Unterricht ohne eine ausreichende Begleitung, teils werden auf ganzer Länge komplette Klassen übernommen. Das Problem: Es existiert keine strukturelle Begleitung an den Schulen, die dringend notwendig ist. Studierende werden vor Ort eingeschätzt und sind ggf. erst in einer frühen Phase ihres Studiums. Die schulpraktischen Übungen finden im fünften oder sechsten Semester statt, Vertretungslehrkraft kann man auch vorher werden. Die Studierenden können zu diesem Zeitpunkt ihren eigenen Unterricht teils nicht ausreichend reflektieren, um hochwertige Kompetenzen zu erlangen.
2. Potenzial der Ausbeutung: Ein Potenzial besteht durchaus, ich würde es gering einschätzen. Studierende nehmen jede Praxis, die sie kriegen können. Sie vernachlässigen ggf. ihr Studium und habe keine richtige Begleitung in der Tätigkeit. Sie übernehmen ganze Klassen, was Überforderung möglich werden lässt. Ich möchte keiner Schule/Schulleitung etwas vorwerfen, allerdings gibt es ausreichend Erfahrungsberichte zu Ausbeutung in der Tätigkeit. Die Tätigkeit als Vertretungslehrkraft ist ebenso ein fataler Spiegel des Personalstandes an den Schulen. Dort würde man sicher gerne mehr mit den Vertretungslehrkräften arbeiten, aber dafür fehlt das Personal, dass die Studierenden ersetzen.
3. Theorie und Realität: Die Idee der Vertretungslehrkraft ist keinesfalls schlecht, allerdings zeigt sich, dass in der Ausgestaltung die Realität an den Schulen nicht mitgenommen wird.

Die Tätigkeit als Vertretungslehrkraft ist auch ein Spiegel der Probleme in der ersten Phase der Lehrkräftebildung. Studierende nutzen die Tätigkeit, um die nach ihrer Ansicht nach fehlende Praxiserfahrung auszugleichen. Dabei ist es wie beschrieben kein Ersatz der Ausbildungsanteile im Studium. Die Ankündigungen zur Umstrukturierung des Lehramtsstudiums muss daher dringend vorgenommen werden.

Frage 4: Wie stehen Sie zu einer grundsätzlichen Verkürzung des Referendariats? Würden Sie eine Verkürzung des Referendariats auf 12 Monate begrüßen?

Eine grundsätzliche Verkürzung des Referendariats ist gegenwärtig nicht zu begrüßen, es wäre ein fataler Fehler. Es ist gut, dass die zuvor geplante Verkürzung zurückgenommen wurde. Die zu vermittelnden Inhalte sind bereits für 18 Monate ein komplexes Programm. Der Übergang zwischen Studium und Referendariat ist keinesfalls leicht. Eine Verkürzung würde eine Straffung der Inhalte oder eine generelle Streichung zur Folge haben, die die Ausbildung negativ beeinflussen würde. Es ist wichtig, dass für das Referendariat eine Struktur gebaut wird, die eine

ordentliche Ausgestaltung und einen besseren Übergang zwischen der ersten und zweiten Phase gewährleistet.

Eine generelle Verkürzung kann auch nur umgesetzt werden, wenn die betreffenden Akteur*innen eingebunden sind. Das Gesetz gibt dafür die Strukturen des Beirates oder des Erweiterten Beirates vor, wo solche signifikanten Veränderungen diskutiert und vorbereitet werden.

Frage 5: Wie können Studierende ihre Erfahrungen als Vertretungslehrkräfte reflektieren?

Es gibt keine strukturell verankerten Möglichkeiten der Reflektion. Die jeweiligen Schulen können für diese Begleitung sorgen. Im Rahmen des Studiums existiert nur eine Möglichkeit über die Einbringung der eigenen Erfahrungen. Das ist allerdings keine geregelte Reflektion wie bspw. in Schulpraktischen Übungen. Dort benötigt es dringend praxistaugliche Vorgehensweisen.

Frage 7: Wie wird die Attraktivität des Vorbereitungsdienstes durch die geplanten Änderungen erhöht und wie wirkt sich das auf die Gewinnung von Referendarinnen und Referendare aus?

Aus Sicht eines Lehramtsstudierenden, der im höheren Semester dem Abschluss langsam entgegenschreitet, gibt es wenige signifikante Veränderungen im Gesetzesentwurf, die die Attraktivität erhöht. Die Verkürzung ist wie beschrieben nicht sinnvoll und wird bereits wenig in Anspruch genommen. Der Wegfall der Doppelqualifikation ist ebenfalls kein positiver Faktor. Die permanente Ausrichtung auf Verkürzung ergibt sich nicht. Dort sollte man die betreffenden Gruppen (Studierende, Referendar*innen, Lehrkräfte nach Absolvierung der Phasen) direkt einbinden, um dort eine Einschätzung zu erhalten. Eine signifikante Aufwertung durch eine curriculare Modellierung ist nicht erkennbar. Positiv sind die rechtlichen Festschreibungen zum Seiteneinstieg und die erforderliche Qualifizierung der betreffenden Personen. Die Qualifizierung muss in Zusammenarbeit mit den Hochschulen erfolgen, um eine fundierte Qualifizierung sicherzustellen. Dort müssen Konzepte erstellt und Ressourcen bereitgestellt werden. Positiv ist die Veränderung des ersten Entwurfes hin zum vorliegenden Gesetzestext (Bereich grundsätzliche Verkürzung Referendariat und Kürzung des Gehalts bei nichtbestehen von Abschlussprüfungen). Der monetäre Anreiz kann eine Hilfe sein, eine qualitative Aufwertung wäre allerdings hilfreicher, um vor allem Studierende aus M-V in M-V zu halten. Positiv zu bewerten ist die Erweiterung der Einstellungstermine. Dort gibt es eine Flexibilisierung im Gesetz und durch die Möglichkeit von vier Terminen auch eine flexiblere Einstellung.

Frage 8: Die Kulturministerkonferenz (KMK) ermöglicht die Einführung eines dualen Lehramtsstudiums mit integriertem Referendariat, die Ausbildung von Ein-Fach-Lehrkräften sowie Quereinstiegs-Masterstudiengänge. Wie bewerten Sie diese Möglichkeiten der KMK, unter anderem in Bezug auf die Praxisnähe für die angehenden Lehrkräfte?

Grundsätzlich ist es gut, dass seitens der KMK neue Modelle der Lehrkräftebildung aufgezeigt werden. Die Einführung ist aber unter Einbezug aller Akteur*innen zu gewährleisten. Insbesondere Quereinstiegs-Masterstudiengänge und Ausbildung von Ein-Fach-Lehrkräften bieten Potenzial aber auch noch nicht geklärte strukturelle Probleme. Es ist dezidiert darauf zu

achten, dass alle strukturellen Ausgestaltungen ein einheitliches Curriculum schaffen, wo alle Fragen der Ausgestaltung geklärt sind. Ein duales Lehramtsstudium mit integriertem Referendariat muss ebenfalls mit allen Akteur*innen diskutiert und evaluiert werden. Das ist ein Prozess und kann nicht ad hoc umgesetzt werden. In der gegenwärtigen Lage können Maßnahmen ergriffen werden, um dem Lehrkräftemangel entgegenzuwirken und gleichzeitig sollte im Erweiterten Beirat diese Diskussion geführt werden.

Frage 10: Welche spezifischen Unterstützungen sind für Referendarinnen und Referendare notwendig, um den Übergang vom Studium in den Vorbereitungsdienst und daraus zur Tätigkeit an der Schule zu erleichtern?

Eine signifikante Verzahnung der beiden Phasen ist der Schlüssel. Alle Akteur*innen müssen dort zusammen einen Übergang schaffen, sodass Studierende den Übergang optimal händeln können. Es muss also klar sein, mit welchen Kompetenzen, Kenntnissen und Methoden die Studierenden ankommen. Inhalte aus dem Studium dürfen den Inhalten im Referendariat nicht widersprechen oder müssen begründet abweichen. Bspw. ist der Aufbau und die Gestaltung von Unterrichtsentwürfen wichtiger Teil beider Phasen. Die sollten insofern vereinheitlicht werden, wie es möglich ist, und unterschiedlich sein, wie es für die jeweilige Phase notwendig ist. Die Strukturen müssen einfach besser verzahnt werden. Eine durchgängige Evaluierung des Überganges ist ebenso notwendig. Dort können regelmäßige Umfrage unter den Referendar*innen signifikante Probleme aufzeigen. Die Referendar*innen erleben den Übergang und können Unregelmäßigkeiten bestmöglich aufzeigen.

Bereich „Absicherung des Lehrkräftebedarfs“

Frage 20: Wird das Lehrerbildungsgesetz durch die geplanten Änderungen so weiterentwickelt, dass mehr angehende Lehrkräfte ihre Ausbildung in Mecklenburg-Vorpommern beginnen und auch beenden werden? Bitte begründen Sie Ihre Meinung.

Der Gesetzesentwurf gibt Impulse, die eine Verbesserung darstellen. Die Ausgestaltung des Seiteneinstiegs, die Elemente der fachgerechten Qualifizierung und Nachqualifizierung sowie die aufgeführten monetären Anreize bilden eine positive Entwicklung. Es bedarf allerdings einer weiterführenden Reform, um eine qualitative Aufwertung zu erhalten. Auch diese Sachverhalte wurden bereits genannt (curriculare Modellierung, Verzahnung der Phasen). Es gibt viele Akteur*innen, die Maßnahmen haben und auch einbringen. Das Problem der tatsächlichen Partizipation muss gelöst werden.

Frage 23: Worin sehen Sie spezifische Herausforderungen in der Lehrkräftebildung in Mecklenburg-Vorpommern und inwiefern werden diese durch die vorgeschlagenen Änderungen des Lehrerbildungsgesetzes abgebildet?

Erstens die bereits bestehenden Verbesserungen seitens der Hochschulen und des ZLBs hervorheben. Die öffentliche Meinung ist in manchen Bereichen nicht gerechtfertigt negativ. Weitere zentrale Herausforderungen sind die Praxisnähe und die Studierbarkeit.

1. Problem Praxisnähe: Es muss sichtbar sein, dass es ein Curriculum gibt und warum welche Inhalte Teil der Ausbildung sind. Im Bereich der Praxisnähe ist es nicht immer das Fehlen von Praxis, sondern die Ausgestaltung und Betreuung der jeweiligen Praxisphasen. Die Personen fühlen sich nicht eingebunden und erleben zumeist eine Ausbildung, die nicht die Anforderungen der Tätigkeit entsprechen. Allerdings trifft das nicht auf alle Inhalte zu, sondern ist eine Herausforderung. Es braucht einen Roten Faden durch die Lehrkräftebildung, den alle möglichst immer erkennen!
2. Problem Studierbarkeit: Bezieht sich sowohl auf erste als auch zweite Phase. Welche Elemente werden gefordert? Welche Prüfungslast ist hinnehmbar und fördert die Kompetenzen und nicht das Burnout-Risiko? Es braucht ein abgestimmtes Curriculum, das sowohl den wissenschaftlichen Anforderungen als auch den Anforderungen der späteren Tätigkeit entspricht.

Die zentrale Anregung ist curriculare Modellierung für das Referendariat und die Erstellung eines Roten Fadens durch Phase 1 und 2.

Frage 24: Wie kann das Lehrerbildungsgesetz aus Ihrer Sicht evaluiert werden und anhand welcher Kriterien soll der Erfolg gemessen werden? Welche Mechanismen sind wichtig, um die Qualität der Lehrkräfteausbildung kontinuierlich zu evaluieren und zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die praktischen Lehrkompetenzen?

Niemand kann allein diese Evaluierung vornehmen. Das Gesetz bietet schon jetzt Möglichkeiten, alle Akteur*innen für eine solche Evaluierung zusammen zu holen. Eine Evaluierung kann nur mit allen Akteur*innen erfolgen und muss fortlaufend durchgeführt werden. Das heißt über die Legislativen der Politik hinweg (schwer vorstellbar, aber vielleicht funktioniert es ja). Es braucht nämlich keine parteipolitischen Reformen, sondern Reformen entwickelt aus Beteiligung aller. Dort kann man nicht nur punktuell Reformen diskutieren, sondern sollte einen fortlaufenden Prozess führen, wo neue Erkenntnisse eingebracht werden (bspw. neue Studien, neue Forschungsergebnisse, neue Maßnahmen der KMK). Und man sollte mehr auf die Menschen achten, die die Ausbildung vollziehen. Dort wäre eine fortlaufende Evaluierung innerhalb einer Befragung möglich, um den Weg als Lehrkraft zu ergründen. Das ist ein sehr hoher Aufwand, der allerdings auch Erkenntnisse zu Tage fördert, die gerade nicht komplett abgerufen werden.

Bereich „Sonstige Fragen“

Frage 26: Welche Unterstützungsmöglichkeiten können auf welche Weise durch Mentorinnen und Mentoren geleistet werden?

Mentor*innen sind im Referendariat ein wichtiger Faktor. Sie stellen den Bezugspunkt des*der Referendar*in dar, wo eine Einschätzung, die Betreuung und Reflektion erfolgt. Damit haben die Mentor*innen einen wichtigen Anteil an der qualitativen Entwicklung einer Lehrkraft.

Frage 28: Welche kurz- und langfristigen Maßnahmen schlagen Sie vor, um die Qualität der Lehrkräftebildung zu verbessern?

Frage 29: Welche Rahmenbedingungen sind Ihrer Meinung nach in der Lehrkräftebildung notwendig, um die Ausbildung und den Beruf attraktiver zu machen?

Frage 30: Sehen Sie einen über die im Gesetzentwurf vorliegenden Änderungen hinausgehenden Anpassungsbedarf unter anderem in den Bereichen Referendariat, Fort- und Weiterbildung sowie Seiteneinstieg?

Die Fragen können im Verbund beantwortet werden. Es wiederholt sich etwas, aber Einbindung aller Akteur*innen nicht nur zur politisch-initiierten Reformen. Es braucht einen roten Faden durch die gesamte Lehrkräftebildung. Probleme offen diskutieren und angehen, Erfolge offen zeigen. Es braucht eine curriculare Modellierung der zweiten Phase. Die Einbindung der Hochschulen und der Bildungsforschung muss dringend verbessert werden.

Frage 31: Wie bewerten Sie die zeitliche Trennung zwischen dem vorliegenden Gesetzentwurf sowie dem angekündigten Gesetzentwurf, das Lehramtsstudium betreffend, für das 4. Quartal 2024?

Eine Trennung ist eher risikobehaftet und aus meiner Sicht so nicht notwendig gewesen, aber möglich. Ich hoffe sehr stark, dass die notwendige und weitreichende Reform der ersten Phase auf die jetzige Reform ausgerichtet ist. Wenn das nicht der Fall ist oder zentrale Frage nicht gelöst werden, wird es die einheitliche Lehrkräftebildung zerreißen.